

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lilia Usik (CDU)** und **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2024)

zum Thema:

Durchsetzung der Regelungen für unbemanntes Stilliegen auf dem Rummelsburger See

und **Antwort** vom 6. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2024)

Frau Abgeordnete Lilia Usik (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19176

vom 21. Mai 2024

über Durchsetzung der Regelungen für unbemanntes Stillliegen auf dem Rummelsburger
See

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Angesichts der jüngsten Regelungen, die in der Bundesschiffahrtstraßenordnung u. a. für den Rummelsburger See festgelegt wurden, und der bevorstehenden Inkraftsetzung dieser Regelungen am 1. Juni 2024

1. Wie plant der Senat, die Durchsetzung der Regelung zu gewährleisten, damit ein unbemanntes Stillliegen ausgeschlossen wird?

Zu 1.:

Die Wasserschutzpolizei (WSP) der Polizei Berlin übt ihre Tätigkeit im Rahmen der geltenden Gesetze aus und geht Verstößen konsequent nach. Die zuständigen Senatsverwaltungen stimmen sich bei der Feststellung eines unbemannten Stillliegens eng mit der WSP ab.

2. Welche schiffahrtspolizeilichen Anordnungen und Kontrollen plant die Wasserschutzpolizei (WSP) um sicherzustellen, dass bei bemanntem Stilllieger die beaufsichtigende Person als Schiffsführer in der Lage ist das Fahrzeug, den Schwimmkörper oder die schwimmende Anlage so zu führen, um im Bedarfsfall unverzüglich die Schiffs- und Verkehrssicherheit zu gewährleisten:

2a. Grundsätzlich?

2b. Hinsichtlich der körperlichen und geistigen Verfassung insb. hinsichtlich Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder sonstigen Beeinträchtigungen?

Zu 2 a. - b.:

Die Wasserschutzpolizei Berlin führt im Rahmen ihres täglichen Dienstes Kontrollen stillliegender Fahrzeuge durch und prüft, ob die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Wird bei Kontrollen oder im Gefahrenfall keine Person an Bord angetroffen oder stellt sich heraus, dass eine an Bord befindliche Person den Anforderungen und Fähigkeiten nicht entspricht, wird ein Bußgeldverfahren über die zuständige Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingeleitet.

Mit der Beaufsichtigung der Stilllieger betraute Personen werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die Verkehrstauglichkeit im Rahmen der Bundesschifffahrtstraßenordnung kontrolliert. Hierbei können neben der ganzheitlichen Inaugenscheinnahme der Person u. a. Atemalkoholtests oder Urintests zur Ermittlung des Einflusses von Medikamenten oder Betäubungsmitteln zur Anwendung kommen. Derartige Maßnahmen der Wasserschutzpolizei Berlin richten sich nach den konkreten Feststellungen im jeweiligen Einzelfall.

2. c. Hinsichtlich des Besitzes der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten?

Zu 2. c.:

Sollte es sich offensichtlich um eine nicht geeignete Person handeln, da es an Kenntnissen und an Fähigkeiten im Sinne der erfragten Regelungen mangelt, ist durch den Schiffsführer/Eigentümer bzw. die Schiffsführerin/Eigentümerin eine geeignete Person zu stellen. Die Wasserschutzpolizei Berlin leitet in diesem Fall ein Bußgeldverfahren gegen den Schiffsführer/Eigentümer bzw. die Schiffsführerin/Eigentümerin ein.

2. d. Hinsichtlich der erforderlichen Personenstärke zum Manövrieren zusammengebundener schwimmender Anlagen?

Zu 2. d.:

Die betraute Person muss stets in der Lage sein, im Bedarfsfall einzugreifen - auch bei sogenannten stillliegenden Verbänden. Die Wasserschutzpolizei Berlin wird im Rahmen ihrer Kontrollen konkret abwägen, ob eine Person allein ausreicht, um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit für den Schiffsverkehr oder sonstig aufwachsende Gefahren abzuwehren. Im Zweifelsfall muss der Schiffsführer/Eigentümer bzw. die

Schiffsführerin/Eigentümerin weitere Personen einsetzen, um die Anforderungen an die Beaufsichtigung von stillliegenden Fahrzeugen zu erfüllen.

2. e. Hinsichtlich der Verkehrstüchtigkeit der Objekte?

Zu 2. e.:

Vorschriften zur Verkehrstüchtigkeit und Zulassung gelten für Fahrzeuge ab einer Länge von 20 Metern oder einer Wasserverdrängung von 100 m³ sowie gewerbliche Schiffe. Diesbezügliche Kontrollen erfolgen durch die Wasserschutzpolizei Berlin. Für Sportfahrzeuge mit einer Länge unterhalb von 20 Metern gelten keine Vorschriften zur Verkehrstüchtigkeit.

3. Welche Maßnahmen werden von der Wasserschutzpolizei (WSP) ergriffen, wenn sich herausstellt, dass der Schiffsführer die Sicherheit nicht gewährleisten kann, um diese im Bedarfsfall doch sicherzustellen?

Zu 3.:

Die Wasserschutzpolizei Berlin wird dem Schiffsführer/der Schiffsführerin bzw. der für die Wache und Aufsicht verantwortlichen Person alle für den Einzelfall erforderlichen Anweisungen erteilen, um die Gefahren für die Allgemeinheit und insbesondere für die Schifffahrt abzuwenden. Im Rahmen einer Gefahrenprognose und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit wird die Wasserschutzpolizei Berlin eine Umsetzung des Objekts erwägen.

4. Wie wird der Senat mit Situationen umgehen, in denen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen permanent oder immer wieder unbemannt vorgefunden werden? Ab wann wird sichergestellt oder abgeschleppt?

Zu 4.:

Die zuständigen Senatsverwaltungen sind in regelmäßigem Austausch mit der WSP und treffen in Abstimmung mit ihr die erforderlichen Entscheidungen, um die gesetzlichen Regelungen bestmöglich umzusetzen. Die Frage nach der Sicherstellung oder dem Abschleppen lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern unterliegt stets der Einzelfallprüfung und -entscheidung.

Die Wasserschutzpolizei Berlin wird einem permanenten unbemannten Stillliegen konsequent entgegenreten. Hierbei ist zu prüfen, ob es sich bei den Fahrzeugen möglicherweise um Abfall handelt, an denen der Besitz aufgegeben wurde, oder ob bewusst gegen die Regelungen des Stillliegens verstoßen wird. Im Falle des Abfalls wird in Absprache mit den zuständigen Behörden eine Entsorgung veranlasst. Im Falle der

permanenten Zuwiderhandlung wird ein Verholen des Fahrzeugs zu einem genehmigten Liegeplatz oder zur Dienststelle der Wasserschutzpolizei Berlin in Erwägung gezogen. Das weitere Vorgehen ist einzelfallabhängig.

5. Wie wird sichergestellt, dass die Maßnahmen so wirken, dass sie eine ungenehmigte gewerbliche Nutzung z.B. als Unterkunft oder Partylocation ausschließt?

Zu 5.:

Im Rahmen der Amtshilfe wird die Wasserschutzpolizei Berlin subsidiär tätig. Zur Einhaltung z. B. sowohl des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin als auch weiterer gewerblicher Verordnungen erfolgt eine umfassende Berichterstattung an die originär zuständigen Behörden (u. a. an das Finanzamt für Fahndungen und Strafsachen, den Zoll hinsichtlich der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit oder weitere originär zuständige Behörden innerhalb und außerhalb Berlins). In enger Abstimmung erfolgen ggf. Unterstützungseinsätze zur Kontrolle und Ahndung derartiger Verstöße. Die WSP geht Verstößen konsequent nach. Die zuständigen Senatsverwaltungen unterstützen die WSP, wenn es erforderlich ist.

6. Welche spezifischen Maßnahmen ergreift der Senat, um die Kooperation zwischen der Wasserschutzpolizei und anderen relevanten Behörden zu optimieren und eine schnelle Reaktion auf Verstöße zu ermöglichen?

Zu 6.:

Die Kooperation zwischen den zuständigen Behörden und der WSP erfolgt bereits auf einem sehr hohen Niveau. Der Austausch wird ab Juni 2024 dennoch weiter intensiviert. Regelmäßig finden hierfür Ressortabstimmungen der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsbehörden im Land Berlin statt. Sie zielen darauf ab, gemeinsame Strategien bei Gewässerverunreinigungen oder Schrottbooten und Abfall im Gewässer zu besprechen und im Eintrittsfall umzusetzen. Diese Vorgehensweise hat sich bislang bewährt.

Die WSP steht in einem regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Behörden, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt – Wasserbehörde. So werden auch zukünftig erforderliche Abstimmungen, insbesondere die Abfallbeseitigung auf den Wasserstraßen betreffend, sichergestellt.

7. Wie werden Beschwerden und Rückmeldungen von Bürgern, die sich über die Situation auf dem Rummelsburger See und der Spree-Oder-Wasserstraße äußern, vom Senat behandelt und in die Überwachungsstrategien integriert?

Zu 7.:

Der Senat nimmt Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Beschwerden und Rückmeldungen, ernst und entwickelt bzw. verbessert auf ihrer Grundlage, soweit objektiv fundiert, fortlaufend die Überwachungsstrategie am Rummelsburger See.

Seitens der Polizei Berlin werden in Rede stehende Beschwerden und Rückmeldungen von Bürgern und Bürgerinnen zunächst durch die Wachen der Wasserschutzpolizei Berlin geprüft und bearbeitet. Beschwerden, die auch andere zuständige Behörden tangieren, werden auf dem Dienstweg umgehend weitergeleitet. Die Beschwerdeführenden erhalten eine Eingangsbestätigung und Auskünfte über den Fortgang des Beschwerdeverfahrens bis hin zum Abschluss/Ergebnis.

Berlin, den 6. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport